Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1998/09/08 30.10-63/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1998

Rechtssatz

Eine beleidigende Schreibweise nach § 34 Abs 3 AVG liegt vor, wenn in einem Einspruch ausgeführt wird, daß der Verfasser der Strafverfügung an diesem Tag - eine geistige Behinderung - hatte, was lediglich mit Zeitfehlern in der Strafverfügung begründet wurde, welche nicht einmal nachvollziehbar aufgezeigt wurden. Die Behauptung einer (diesbezüglichen) geistigen Behinderung stellte eine beleidigende Überschreitung der Grenzen der Sachlichkeit dar.

Schlagworte

beleidigende Schreibweise geistige Behinderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at